

CH_VB 93.3309 vom 17. Dezember 1993

Bundesverwaltung, 1993-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3309

FR: CH_VB 93.3309 du 17 décembre 1993

IT: CH_VB 93.3309 del 17 dicembre 1993

Erwägungen

E. 17

décembre 1993 Die zur inhaltlichen Regelung vorgeschlagenen Bereiche eignen sich ihrer Natur nach für eine bundesweite Grundsatzgesetzgebung. Sie erbringen gleichzeitig einen spürbaren Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren. Sie fördern die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und regen Investitionen (beispielsweise auch auf dem Wohnbausektor) an. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 novembre 1993 1. Der Motionär verlangt Bericht und Antrag zu einem Bundes-Rahmengesetz für baurechtliche Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren. Der Vorstoss zielt in eine ähnliche Richtung wie andere vom Bundesrat und teilweise auch vom Parlament angenommene parlamentarische Forderungen zur Revision des Raumplanungsgesetzes (Postulat Portmann vom 20. Juni 1990, «Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen von regionaler und nationaler Bedeutung»; Postulat Leuba vom 5. Oktober 1990, «Vereinfachung der Verwaltungsverfahren»; Postulat Delalay vom 11. Juni 1991, «Vereinfachung der Bewilligungsverfahren bei öffentlichen und privaten Bauten»; Motion Meyer Theo vom 15. Juni 1992, «Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens bei kleinen Objekten»; Motion KöB-SR, «Projektbewilligungsverfahren»; Motion der christlichdemokratischen Fraktion vom 18. Dezember 1992, «Verbesserung der Rahmenbedingungen»; Motion WAK-NR vom 4. März 1993, «Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft. Massnahmen»). In den Bereichen Baupolizei und Planungen sind die Kantone zuständig. Dies ergibt sich aus Artikel 22quater der Bundesverfassung, der bestimmt, dass der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung aufzustellen hat. Dementsprechend hat der Bund Zurückhaltung zu üben, was Baubewilligungsverfahren anbelangt Eine vom EJPD beauftragte, unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Arnold Marti stehende Beratergruppe hatte die gesetzlichen Grundlagen und die Abläufe, insbesondere komplexer Bewilligungsverfahren mit Einbezug verschiedener Sachbereiche sowie von Bund und Kantonen, grundsätzlich zu analysieren und Vorschläge zur Anpassung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) auszuarbeiten. Dabei wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Koordination der kantonalen Baubewilligungsverfahren zu ermöglichen. Die aus der Arbeit der Beratergruppe resultierenden Vorschläge tragen den verfassungsmässigen Anforderungen Rechnung und sind nun Gegenstand eines Entwurfes zur Revision des RPG, welchen der Bundesrat am 20. September 1993 in die Vernehmlassung geschickt hat Der Vernehmlassungsentwurf regelt die Grundsätze eines modernen und beschleunigten Verfahrens. Er hält sich an den gegebenen Verfassungsrahmen. Er verpflichtet die Kantone zur Einführung von Fristen für Verfahren und Verfahrensschnitte. Für die unterste

Bewilligungsstufe wird als bundesrechtliches Minimum die materielle Verfahrenskoordination vorgeschrieben; die Kantone haben dabei die Koordinationsbehörde sowie deren Pflichten und Arbeitsweise zu bestimmen. Für die Rechtsmittelbehörden wird im Sinne einer ganzheitlichen Gesetzesanwendung das Konzentrationsmodell (einheitliche Rechtsmittelinstanzen) vorgeschrieben. Mit seinem Begehren nach einer Vereinheitlichung der kantonalen Baubewilligungs- und Rechtsmittelverfahren geht der Motionär einen Schritt weiter. Eine solche Forderung lässt sich indes schwerlich mit den föderalistischen Prinzipien unseres Landes vereinbaren. Im übrigen gilt es festzuhalten, dass einige Kantone bereits daran sind, die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen im Hinblick auf eine Vereinfachung, Beschleunigung und Koordination der Bewilligungsverfahren vorzunehmen. Anzumerken ist, dass der vorliegende Vernehmlassungsentwurf den sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen bereits weitgehend Rechnung trägt.

2. Zu den Problemen, welche mit den kantonalen Bewilligungsverfahren verbunden sind, kommen jene hinzu, welche sich auf Bundesebene stellen. Aus diesem Grund beauftragte der Bundesrat am 7. April 1993 seine Verwaltungskontrolle (VKB), Massnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren auf Bundesebene auszuarbeiten. Dem Bundesrat ist bis im Sommer 1994 ein Bericht mit den Ergebnissen dieser Arbeiten zu unterbreiten. Mit diesem Bericht wird aufzuzeigen sein, welche Verfassungs- und Gesetzesänderungen anzustreben sind, um eine genügende Koordination zwischen den Bundesverfahren sowie zwischen parallel laufenden Verfahren zwischen Bund und Kantonen sicherstellen zu können. Die Anliegen des Motionärs können erst auf diesen Grundlagen umfassend gewürdigt werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Präsidentin: Der Vorstoss wird von Frau Haering Binder bekämpft. Die Diskussion wird verschoben. Verschoben - Renvoyé #ST# 93.3441 Motion Leu Josef EG. Verhandlung im Agrarbereich CE. Négociation dans le domaine agricole Wortlaut der Motion vom 30. September 1993 Die schweizerische Ernährungswirtschaft (Landwirtschaft, Verarbeitung und Handel) ist auf genügend hohe Marktanteile angewiesen, wenn sie ihre unternehmerische Kompetenz beständigen soll. Wenn die Ernährungswirtschaft nicht einen besseren Marktzutritt zur EG und zu anderen nationalen und regionalen Märkten für schweizerische Produkte erhält, wird sie Marktanteile verlieren. Die Landwirtschaft wird als Folge davon Produktionsmöglichkeiten einbüßen, was längerfristig die flächendeckende Bewirtschaftung des Landes und damit auch die agrarpolitischen Ziele in Frage stellt. Der Bundesrat wird gebeten, zusammen mit der gesamten Ernährungswirtschaft ein offensives Verhandlungspaket im Agrarbereich zu schnüren mit dem Ziel, von der EG mehr Marktzutritt für schweizerische Produkte zu erhalten. Im Vordergrund soll dabei vor allem der Marktzutritt für Milch- und Fleischprodukte stehen. Texte de la motion du 30 septembre 1993 Le secteur agroalimentaire suisse (agriculture, transformation et commerce) doit pouvoir compter sur des parts de marché suffisantes s'il doit confirmer sa compétitivité. Si ce secteur n'obtient pas un meilleur accès au marché de la CE et à d'autres marchés nationaux et régionaux pour les produits suisses, il perdra des parts de marché. Il en résultera pour l'agriculture une réduction des possibilités de production, ce qui remet en question, à long terme, l'exploitation des surfaces agricoles utiles et, par là, les objectifs de la politique agricole. Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer, avec la collaboration des responsables de tout le secteur agroalimentaire, un ensemble de propositions offensives en vue de négociations dans le domaine agricole, dans le but d'obtenir un plus large accès à la CE pour les produits

agricoles suisses, et surtout pour les produits laitiers et la viande.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Baumberger Bundes-Rahmengesetz für baurechtliche Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren Motion Baumberger Loi-cadre fédérale sur la procédure d'obtention du permis de construire et les voies de recours en la matière In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3309 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.12.1993 - 08:00 Date Data Seite 2527-2528 Page Pagina Ref. No

E. 20

023 519 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.